



# Ahlers AG, Herford

ISIN DE0005009708, DE0005009732 und DE0005009740

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am  
**Donnerstag, dem 3. Mai 2007, 11:00 Uhr,**  
 im CCD.Ost in Düsseldorf, Stockumer Kirchstraße 61,  
 stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

## Tagesordnung

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. November 2006, des Lageberichts des Vorstands für die Ahlers AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005/06 (1. Dezember 2005 bis 30. November 2006)**

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2005/06 in Höhe von 58.809.491,80 Euro eine Dividende von 2,95 Euro je Stammaktie (ISIN DE0005009708 und DE0005009740) und von 3,00 Euro je Vorzugsaktie (ISIN DE0005009732), insgesamt 42.800.000,00 Euro, an die Aktionäre auszuschütten und den verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von 16.009.491,80 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005/06**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005/06**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006/07 (1. Dezember 2006 bis 30. November 2007)**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer zu wählen.

**6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Unter Aufhebung der von der ordentlichen Hauptversammlung am 26. Juli 2006 erteilten Ermächtigung wird die Gesellschaft bis zum 31. Oktober 2008 ermächtigt, eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf zehn vom Hundert des Börsenkurses nicht unterschreiten und den Börsenkurs nicht um mehr als fünf vom Hundert überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Schlusskurse für Aktien gleicher Gattung und Ausstattung an der Wertpapierbörse zu Frankfurt am Main während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Barkaufpreis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für Aktien gleicher Gattung und Ausstattung an der Wertpapierbörse zu Frankfurt am Main während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten entweder ganz oder teilweise als Gegenleistung anzubieten.

Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Absatz 3 und Absatz 4 AktG**

Gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG besteht die Möglichkeit, die Gesellschaft durch die Hauptversammlung für höchstens 18 Monate zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu ermächtigen. Die ordentliche Hauptversammlung der Ahlers AG hat am 26. Juli 2006 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 25. Januar 2008 eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Vorstand wurde ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.



Die unter Tagesordnungspunkt 6 der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung 2007 vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass von der Ermächtigung bis zum 31. Oktober 2008 Gebrauch gemacht werden kann. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass der Gesellschaft die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien auch über den 25. Januar 2008 hinaus zur Verfügung steht. Der Beschluss stimmt inhaltlich mit dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juli 2006 überein.

Gemäß § 237 Absatz 3 Nr. 3 AktG kann bei Stückaktien anstelle der sonst bei Einziehung notwendigen Kapitalherabsetzung auch lediglich der Anteil der nach der Einziehung verbleibenden Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Absatz 3 AktG erhöht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich den Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 und Absatz 4 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen.

Insoweit sieht der Beschluss, wie auch in der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juli 2006 beschlossen, eine Ermächtigung des Vorstands vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Barkaufpreis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit, das Bezugsrecht bei der Wiederveräußerung eigener Aktien der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an weitere Anleger zu verkaufen und erlaubt insbesondere eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als bei deren Veräußerung unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre. Sie setzt die Verwaltung so in Stand, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen, auch wenn aufgrund des Umfangs der zu veräußernden Aktien bei einer Veräußerung über die Börse mit erheblichem Kursrückgang zu rechnen wäre. Darüber hinaus können so gegebenenfalls zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden.

Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne dieser Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für Aktien gleicher Gattung und Ausstattung an der Wertpapierbörse zu Frankfurt am Main während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Eine Unterschreitung des Börsenpreises wird sich voraussichtlich auf drei Prozent, jedenfalls aber auf höchstens fünf Pro-

zent beschränken. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises der eigenen Aktien wird zeitnah vor der Veräußerung erfolgen.

Des Weiteren soll der Vorstand wie bisher ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten entweder ganz oder teilweise als Gegenleistung anzubieten. Dies soll den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen ganz oder teilweise gegen Gewährung von Aktien der Ahlers AG ermöglichen. Es entspricht der Absicht der Gesellschaft, bei sich bietenden Gelegenheiten kurz- oder mittelfristig ihre Wettbewerbsposition durch gezielte Unternehmens- oder Beteiligungserwerbe im Rahmen ihres satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes weiter zu verstärken und auszubauen. Inhaber von Unternehmen und Beteiligungen erwarten, insbesondere im internationalen Rahmen, als Gegenleistung für die Veräußerung des Unternehmens bzw. der Beteiligung häufig Aktien der erwerbenden Gesellschaft. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei konkreten Akquisitionsvorhaben, bei denen sie möglicherweise im Wettbewerb mit anderen Interessenten steht, etwa vorhandene eigene Aktien als Gegenleistung verwenden zu können.

Insgesamt werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage von § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dieser Handlungsrahmen unter Berücksichtigung der Strategie der Gesellschaft sowohl den Interessen der Gesellschaft als auch der Aktionäre dient.

#### **7. Beschlussfassung über die Änderung von § 18 (Vergütung des Aufsichtsrats) der Satzung**

Der Schwerpunkt der Aufsichtsratsvergütung soll mit Beginn des Geschäftsjahres 2006/07 unter Beibehaltung der bisherigen Vergütungsstruktur in Richtung der festen Vergütungsbestandteile verlagert werden. Dadurch wird der intensiver gewordenen Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats Rechnung getragen und die Vergütung wird zum Teil von der wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns abgekoppelt. Gleichzeitig soll die variable Vergütung gesenkt werden, um in Zukunft größere Schwankungen bei der Höhe der Aufsichtsratsvergütung zu vermeiden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 18 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Vergütung des Aufsichtsrats

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung der Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen, eine Vergütung, die aus einem festen und einem variablen Bestandteil besteht.



(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine feste und eine variable Grundvergütung. Die feste Grundvergütung beträgt 7.500,00 EUR. Die variable Grundvergütung beträgt 1/1.000 des Betrages, um den der Konzernjahresüberschuss 3 Mio. EUR übersteigt, sie ist begrenzt auf 20.000,00 EUR. Die feste und die variable Grundvergütung bilden die Gesamtgrundvergütung.

(3) Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache dieser Gesamtgrundvergütung, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das Zweifache dieser Gesamtgrundvergütung.

(4) Der Vorsitzende des Audit Committee erhält zur Gesamtgrundvergütung das Doppelte der festen Grundvergütung, die jeweiligen Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse erhalten zusätzlich je eine weitere feste Grundvergütung.

(5) Eine auf diese Bezüge zu zahlende Umsatzsteuer wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats erstattet, soweit sie die Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt.“

---

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Von den insgesamt ausgegebenen 14.400.000 nennwertlosen Stückaktien entfallen 8.000.000 Stück auf Stammaktien und 6.400.000 Stück auf Vorzugsaktien. Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung sind alle Stückaktien der Gesellschaft teilnahmeberechtigt und alle 8.000.000 Stammaktien stimmberechtigt.

Diejenigen Stammaktionäre, deren Aktien auf den Namen lauten, sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich bei der Gesellschaft als Teilnehmer angemeldet haben. Die Anmeldung hat bis zum Ablauf des 26. April 2007 zu erfolgen.

Für die Aktionäre, deren Aktien auf den Inhaber lauten, gilt folgendes:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Stamm- und Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts die Stammaktionäre berechtigt, deren Aktien auf den Inhaber lauten und die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse bis zum Ablauf des 26. April 2007 in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben und der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform im Original erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

**Ahlers AG**  
**c/o Commerzbank AG**  
**ZTB M 3.2.4. Hauptversammlungen**  
**Postfach**  
**60261 Frankfurt am Main**

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 12. April 2007 beziehen und der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens bis zum Ablauf des 26. April 2007 zugehen.

Nach Anmeldung und Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft unter vorgenannter Adresse Sorge zu tragen.

Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Zahl der Anmeldungen zu unserer Hauptversammlung jedem Aktionär grundsätzlich nur zwei Eintrittskarten pro Depot ausgestellt werden können.

#### **Stimmrechtsvertretung**

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, einen von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter oder einer anderen Person seiner Wahl, ausüben lassen.

Auch bei Bevollmächtigung des von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreters ist für die Aktionäre eine frist- und formgerechte Anmeldung und für diejenigen Aktionäre, deren Aktien auf den Inhaber lauten, zusätzlich die rechtzeitige Übermittlung eines ordnungsmäßigen Nachweises des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen notwendig.

Sofern Sie Anfragen oder Anträge und Wahlvorschläge zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese an

**Ahlers AG**  
**Investor Relations**  
**Elverdisser Str. 313**  
**32052 Herford**  
**Telefax (0 52 21) 7 00 58**  
**E-Mail: [investor.relations@ahlers-ag.com](mailto:investor.relations@ahlers-ag.com)**



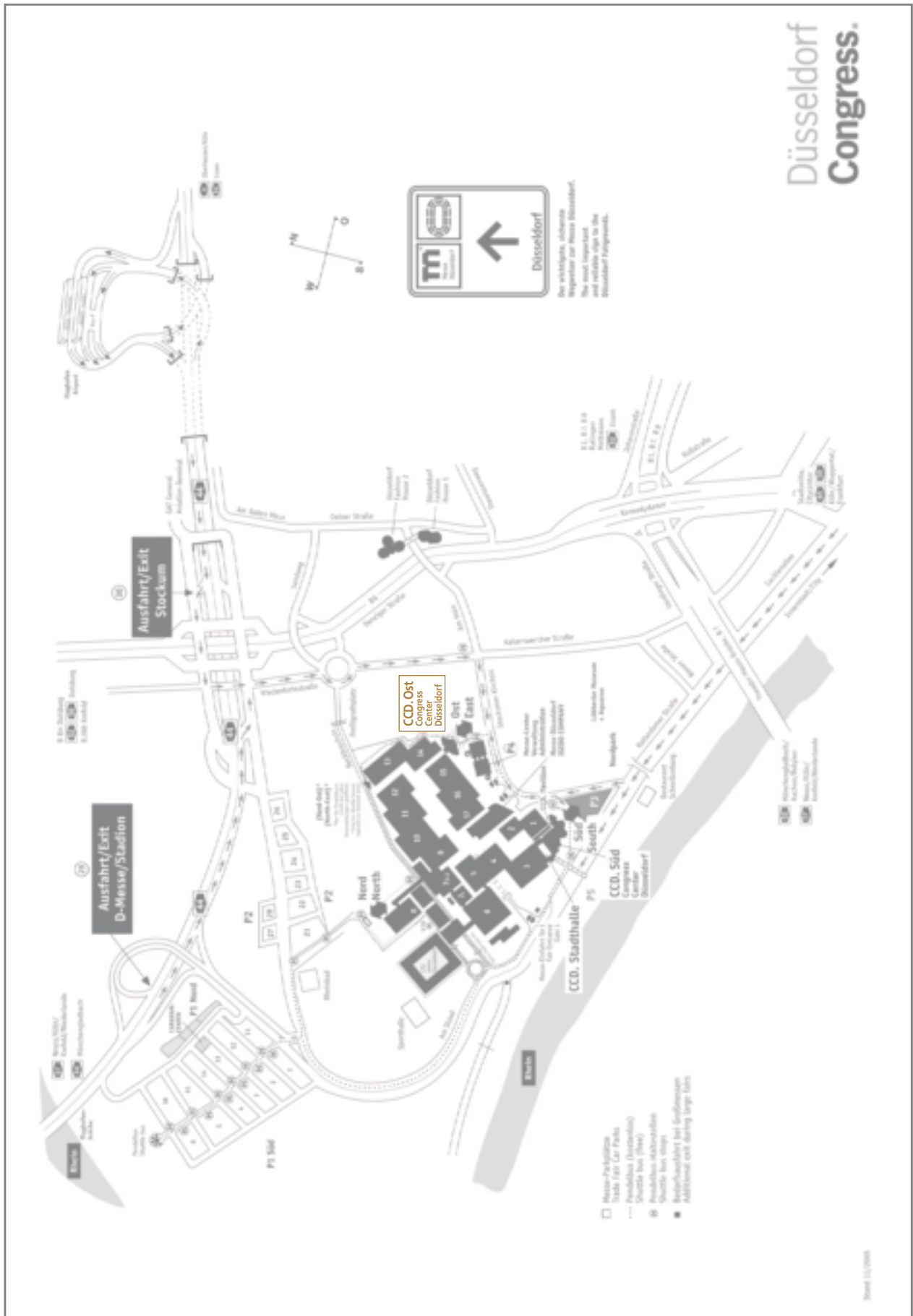
zu übermitteln. Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [www.ahlers-ag.com](http://www.ahlers-ag.com), Rubrik „Business-Information/Hauptversammlung“ veröffentlichen.

Alle bis zum 19. April 2007 (0:00 Uhr) bei uns eingehenden Anträge und Wahlvorschläge zu den Punkten der vorstehenden Tagesordnung werden berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 23. April 2007 ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse veröffentlicht.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 21. März 2007 veröffentlicht.

Herford, im März 2007  
Der Vorstand

Anfahrt | Messe Düsseldorf | CCD. Ost – Parkplatz P4



Düsseldorf Congress.